

Molekularbiologie

Durchblick bei Atemwegsinfektionen - Erregernachweis durch Multiplex-PCR 'Respi-Panel'

Sehr geehrte Einsender,

mit Beginn der kälteren Jahreszeit beobachten wir wieder eine Zunahme an Atemwegsinfektionen. Nicht nur SARS-CoV-2, sondern auch andere virale und bakterielle Erreger, wie zum Beispiel Mykoplasmen und Pneumokokken und möglicherweise auch bald Influenza-Viren, treten vermehrt auf. Nur eine zeitnahe Diagnosestellung des verursachenden Erregers ermöglicht eine zielgerichtete Therapie und notwendige Hygienemaßnahmen, insbesondere bei Risikopatienten.

Wir bieten Ihnen daher die Diagnostik mit der Multiplex-PCR „**Respi-Panel**“ an.

Das „Respi-Panel“ erfasst im Einzelnen:

Bakterien: Mycoplasma pneumoniae, Chlamydia pneumoniae, Legionella pneumophila, Haemophilus influenzae, Streptococcus pneumoniae, Bordetella pertussis, Bordetella parapertussis
Viren: SARS-CoV-2, Influenza-Virus A und B, Parainfluenza-Virus Typ 1 – 4, Respiratory-Syncytial-Virus (RSV), Adenovirus, Humanes Metapneumovirus, Rhinovirus

- ▶ Die Ergebnisse der PCR werden innerhalb von 24 Stunden nach Probeneingang im Labor an Sie übermittelt.
- ▶ Bei dringendem Verdacht auf eine bakterielle Infektion sollte zusätzlich ein kultureller Erregernachweis aus Sputum oder einem anderen respiratorischen Sekret angestrebt werden, damit bei Bakteriennachweis eine Empfindlichkeitsprüfung durchgeführt werden kann.

Hinweise zu Präanalytik und Abrechnung

Probenmaterial	Nasen-/Rachenabstrich, Sputum, Bronchoalveoläre Lavage, sonstige respiratorische Sekrete			
Methode	Polymerase-Kettenreaktion (PCR)			
Probentransport	Standardtransport			
	EBM		GOÄ	1,15-fach
„Respiratory-Infection-Panel“	max. 10x 32851, 32816	€ 76,61	4780, 4782 4783, 4785	€ 227,90

Die PCR-Untersuchung wird werktags täglich durchgeführt.



Das „Respi-Panel“ ist nach der Ausnahmekennziffer 32006 vom Budget befreit.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MVZ Labor Ravensburg
Abteilung Molekularbiologie

1. Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs.1 Satz 1 SGB V in seiner 596. Sitzung am 15. Juni 2022 zur Änderungen des EBM mit Wirkung zum 01. Juli 2022: „Die Gebührenordnungsposition 32851 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 32589, 32592, 32595, 32600, 32604, 32609, 32610, 32622, 32625, 32628, 32704, 32786 bis 32789, 32839 und 32842 berechnungsfähig.“